

ZH_OBERGERICHT PS140008 vom 10. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140008

FR: ZH_OBERGERICHT PS140008 du 10 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140008 del 10 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Am 8. Januar 2014 wurde über den Schuldner der Konkurs eröffnet (act. 4). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragt der Schuldner die Aufhebung des Konkurses (act. 3). Mit Verfügung der Kammer vom 20. Januar 2014 wurde dem Schuldner einstweilen die aufschiebende Wirkung verweigert, da kein Beleg über die Tilgung der Kosten des Konkursamts und des Konkursgerichts vorlag (act. 8). Innert laufender Beschwerdefrist reichte der Beschwerdeführer die Quittung des Konkursamts Oerlikon-Zürich für den einbezahlten Betrag von Fr. 1'000.– nach (act. 14). Mit Verfügung vom 24. Januar 2014 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 16). Der eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 750.– ging fristgerecht ein (vgl. act. 8; act. 9/1; act. 19; act. 21).

E. 2

Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, auch wenn sie vor dem erstinstanzlichen angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkursöffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Tilgung gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG bedeutet neben der Zahlung der Schuld und der Zinsen auch die Begleichung bzw. Sicherstellung sämtlicher Kosten. 3.1 Der Schuldner macht zusammengefasst geltend, er habe am 3. Januar 2014 den Restbetrag der Konkursforderung von Fr. 132.15 dem Betreibungsamt bezahlt (act. 5). Am selben Tag sei er beim Bezirksgericht Zürich vorbei gegangen, um die nötigen Dokumente zu bringen, aber das Gericht sei bis zum 8. Januar 2014 geschlossen gewesen. Dass er am 8. Januar 2014 vor Gericht hätte erscheinen müssen, habe er nicht gewusst. Er sei am 8. Januar 2014 um 14 Uhr beim Schalter am Bezirksgericht vorbei gegangen, weil er gedacht habe, er müsse nur die Fr. 200.– bezahlen (act. 3).

- 3 - 3.2 Aus der Abrechnung des Betreibungsamts Zürich 11 geht hervor, dass der Schuldner am 3. Januar 2014 zu Händen der Gläubigerin in der Betreuung- Nr. ... beim Betreibungsamt Fr. 132.15 einbezahlt hat. Davon wurden Fr. 127.50 der Gläubigerin abgeliefert. Die Konkursforderung wurde damit am 3. Januar 2014 vollumfänglich getilgt (act. 5). Demnach bestand im Zeitpunkt der Konkursöffnung am 8. Januar 2014 der Konkurshinderungsgrund der Tilgung, weshalb kein Grund für die Konkursöffnung gegeben war. Da dem Konkursgericht dieser Sachverhalt aber nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde, eröffnete es den Konkurs zu Recht. Da der Schuldner im Beschwerdeverfahren sämtliche Zahlungen nachweisen konnte und auch den Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren beglichen hat, ist ihm der Nachweis der Tilgung gelungen. 3.3 Nach ständiger Praxis der Kammer wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen, wenn der Konkurs gestützt auf Art. 174 Abs. 1 SchKG aufgehoben wird, also

insbesondere wegen eines Verfahrensmangels, oder weil der Schuldner wie hier neu vorträgt, dass die Schuld bereits vor der Konkursöffnung getilgt wurde (KuKo SchKG-DIGGELMANN/MÜLLER, Art. 174 N 7 u. 12). Damit erweist sich die Beschwerde als begründet, und es ist die Konkursöffnung aufzuheben.

E. 4

Die Kosten beider Instanzen hat der Schuldner zu tragen, da er durch sein Säumnis das Verfahren verursacht hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.